

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1036/1-II/7/90 (25)

Entwurf einer Novelle zum  
Krankenanstalten-Grundsatzgesetz;  
Begutachtung  
Zl.: 61.601/16-VI/C/16/90

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1814

Sachbearbeiter:

OKoärin. Dr. Achtsnit

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrats

Parlamentsgebäude  
W i e n

BUKREF	57	ENTWURF
Zl.		GE/9.16
Datum:	24. OKT. 1990	
Verteilt:	24.10.90 hape	

Dr. Jauris

**Sofort**

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das BMF, seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt-Gesundheit erstellten und mit Note vom 16. August 1990, Zl. 61.601/16-VI/C/16/90, zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

18. Oktober 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1036/1-II/7/90

Entwurf einer Novelle zum  
Krankenanstalten-Grundsatzgesetz;  
Begutachtung  
Z.Zl.: 61.601/16-VI/C/16/90

**Himmelpfortgasse 4 - 8****Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**

1814

**Sachbearbeiter:**

OKoärin. Dr. Achtsnit

An das

Bundeskanzleramt-Gesundheit

W i e n

Das BMF nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 16. August 1990, Zl. 61.601/16-VI/C/16/90 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Der Entwurf bezweckt eine Verbesserung der medizinischen und nichtmedizinischen Standards im Krankenhaus und ist daher im Sinne der Volksgesundheit begrüßenswert. Aufgrund mehrfacher zwischenzeitiger Befassung in dieser Angelegenheit wird hinsichtlich der Abgrenzung des klinischen Mehraufwandes bemerkt, daß diese ohne eine detaillierte Kostenrechnung auf Schwierigkeiten stößt. Die Novelle würde Gelegenheit geben, die unklare Rechtslage hinsichtlich der Kostenrechnungsverordnung durch eine Neugestaltung des ehemaligen § 59a KAG oder zumindest (hinsichtlich des klinischen Bereiches) der §§ 55 und 56 leg.cit., insbesondere durch Optimierung des Begriffes der Kostenrechnung und praxisnahe gesetzliche Gestaltung zu sanieren.

Wenngleich - vermutlich auch im Bereich des klinischen Mehraufwandes - keine Mehrkosten für den Bund auftreten werden, wird sich die Erhöhung des Krankenanstaltenaufwandes der Gebietskörperschaften in Forderungen an den neuen Finanzausgleich niederschlagen. Angesichts der Verteuerung wird in diesem Zusammenhang festzustellen sein, daß wesentliche Ziele der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung, wie etwa Verlagerung zum ambulanten Bereich oder Bettenreduktion, nur teilweise erreicht wurden. Das BMF regt daher an, eine Ergänzung des Entwurfes in der Richtung zu überdenken, daß die Einrichtung von Schnittstellen zum ambulanten Bereich (z.B. Tageskliniken) verbindlich (etwa

- 2 -

in § 2a KAG) vorgesehen werden könnte. Eine entsprechende Regelung könnte Einsparungseffekte nach sich ziehen und würde die Position des Bundes im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen verbessern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß durch die Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung nicht damit gerechnet werden kann, daß der Bund den anfallenden Mehraufwand abfangen wird. Die Zustimmung des BMF hat daher zur Voraussetzung, daß die anderen Gebietskörperschaften sich bereit erklären, die sie treffenden finanziellen Belastungen ohne Geltendmachung von Ersatzforderungen gegen den Bund zu tragen.

18. Oktober 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

